

Gemeinde Simmelsdorf



Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Simmelsdorf

GR/2020/003

Dienstag, 23. Juni 2020

Grundschule Bühl, Turnhalle

Gemeinde Simmelsdorf – Nürnberger Straße 16 – 91245 Simmelsdorf

Niederschrift – Öffentlicher Teil

**der Sitzung des Gemeinderates
vom Dienstag, 23. Juni 2020 um 19:30 Uhr
in der Grundschule Bühl, Turnhalle**

Sitzungsnummer GR/2020/003

Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:30 Uhr

Tagesordnung öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ferienausschusses vom 28.04.2020, öffentlicher Teil
- 2 Genehmigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats vom 12.05.2020, öffentlicher Teil
- 3 Aktuelle Situation der Kindertagesstätten in der Gemeinde; Information, Beratung über die weitere Vorgehensweise, ggf. Beschlussfassung
- 4 Errichtung von 2 Doppelhäusern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 313, Gemarkung Simmelsdorf, Nürnberger Straße 17; Antragsteller D.-M. E., Simmelsdorf, Beratung, ggf. Beschlussfassung
- 5 Überlegungen zur Entstehung eines Bike-Parkes im Gemeindegebiet; Antrag CSU Ortsverband Simmelsdorf-Hüttenbach vom 10.06.2020, Beratung
- 6 Austausch von Natriumdampflampen in LED-Leuchten bei der Flutlichtanlage am C-Platz der Spielvereinigung Hüttenbach-Simmelsdorf; Antrag auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses vom 23.02.2020, Beratung, ggf. Beschlussfassung
- 7 Bebauungsplan Nr. 18 „Am Marterl“, Simmelsdorf, Beratung, ggf. Beschlussfassung, Herr Bauernschmitt vom Planungsbüro Team 4, Nürnberg, nimmt teil
- 7 a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- 7 b) Satzungsbeschluss
- 8 Bebauungsplan Nr. 19 „Buchenweg“, Simmelsdorf, Beratung, ggf. Beschlussfassung, Herr Bauernschmitt vom Team 4, Nürnberg; nimmt teil
- 8 a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- 8 b) Satzungsbeschluss
- 9 Anfragen
- 9 a) Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Fl.-Nr. 417/1 und 418/7, Gemarkung Hüttenbach; Antragsteller: C. und M. F., Lauf
- 9 b) Haushaltssatzung, -plan und Anlagen 2020, Stellungnahme Kommunalaufsicht beim Landratsamt Nürnberger Land
- 9 c) Feuerwehr Hüttenbach, Umzug
- 9 d) Verlegung von weiteren Stolpersteinen in Hüttenbach
- 9 e) Kommunale Verkehrsüberwachung, Antragsteller: Thomas Schuhmann vom 11.06.2020
- 9 f) Staatsstraße 2241, Abzweig Steinbruch Oberndorf, Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung
- 9 g) Infotafel in Simmelsdorf beim ehemaligen Postgebäude
- 9 h) Wandertafel in Simmelsdorf, Kapellenweg

- 9 i) Musikschule Bühl, Freitagsunterricht
- 9 j) Auswirkungen des Artenschutz-Volksbegehrens "Rettet die Bienen"

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gremiumsmitglieder, die anwesenden Bürger/innen und den Vertreter der Presse.

Auf Geschäftsordnungsantrag von Frau Lipka wird unter Top 5 des öffentlichen Teils über ein Gesamtkonzept über Freizeitmöglichkeiten der Jugend in Simmelsdorf, in Zusammenarbeit mit der Jugendbeauftragten Daniela Scharrer, diskutiert und beraten.

Abstimmungsergebnis: 15:0

TOP 1	<u>Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ferienausschusses vom 28.04.2020, öffentlicher Teil</u>
--------------	---

Sachvortrag:

Die Niederschrift der Sitzung des Ferienausschusses vom 28.04.2020, öffentlicher Teil, wird mit nachfolgender Ergänzung bei Tagesordnungspunkt 5b genehmigt: „Das Schreiben des Arbeitskreises Gemeinsam gestalten-Vielfalt erhalten vom 27.04.2020, in dem gebeten wurde, im Vorfeld schon artenschutzrelevante Vorgaben zu berücksichtigen, wird vorab an das Planungsbüro Team 4, Nürnberg, weitergegeben“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 2	<u>Genehmigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats vom 12.05.2020, öffentlicher Teil</u>
--------------	---

Beschluss:

Die Niederschrift der konstituierenden Sitzung vom 12.05.2020, öffentlicher Teil, wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 3 Aktuelle Situation der Kindertagesstätten in der Gemeinde; Information, Beratung über die weitere Vorgehensweise, ggf. Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Katholische Kirchenstiftung Bühl nicht alle angemeldeten Kinder, insbesondere aufgrund der Personalsituation, im neuen Kindergartenjahr aufnehmen kann. Insoweit ist die Gemeinde kurzfristig gezwungen, in Zusammenarbeit mit den Trägern, Möglichkeiten zu finden, damit den angemeldeten Kindern für das neue Kindergartenjahr ein Platz in den Kindertagesstätten angeboten werden kann.

Die Katholische Kirchenstiftung Bühl ist derzeit bemüht durch entsprechende Anzeigen Personal für die Kinderbetreuung anzuwerben.

Der Vorsitzende teilt weiter mit, dass nach Rücksprache mit der Katholischen Kirchenstiftung Bühl für die Einrichtung von zwei Gruppen die Räumlichkeiten im Haus 2 St. Josef (Turnhalle und Raum 1 im EG) zur Verfügung stehen. Diese müssten jedoch noch eingerichtet werden.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, den Vorsitzenden zu ermächtigen, die Einrichtungsgegenstände für zwei weitere Gruppen zu schaffen. Bei Bedarf wird der Vorsitzende weiter ermächtigt, weitere Räume für die Kinderbetreuung anzumieten. Weiterhin wird die Gemeindeverwaltung gebeten, eine entsprechende Bedarfsabfrage hinsichtlich der Mittagsbetreuung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 4 Errichtung von 2 Doppelhäusern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 313, Gemarkung Simmeldorf, Nürnberger Straße 17; Antragsteller D.-M. E., Beratung, ggf. Beschlussfassung

Sachvortrag:

Herr D.-M. Enache, 91245 Simmeldorf, beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 313, Gemarkung Simmeldorf, Anwesen Nürnberger Straße 17, zwei Doppelhäuser zu errichten.

Beschluss:

Nach Kenntnisnahme der Bauantragsunterlagen beschließt der Gemeinderat, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauBG zu erteilen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass sich das geplante Bauvorhaben im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet und die Stellplätze nicht ausreichend nachgewiesen sind. Weiterhin wäre noch für das bestehende Gebäude eine Abbruchanzeige zu stellen. Auch sind die Nachbarn noch am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 5	<u>Überlegungen zur Entstehung eines Bike-Parkes im Gemeindegebiet; Antrag CSU Ortsverband Simmelsdorf-Hüttenbach vom 10.06.2020, Beratung</u>
--------------	---

Sachvortrag:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt der Vorsitzende der CSU-Fraktion das Wort.

Herr Feder teilt mit, dass Anfragen von Gemeindebewohnern Anlass gegeben haben, Überlegungen zur Entstehung eines Bike-Parks im Gemeindegebiet anzustellen. Die heutige Vorstellung dient lediglich dazu, vom Gremium vorab ein Stimmungsbild für eine solche Einrichtung zu erhalten. Viele offene Fragen (Haftung, Finanzierung, geeignete Fläche, usw.) wären im Vorfeld zu klären. Im Anschluss an seine Ausführungen wird das Projekt kurz von Frau Scharrer erläutert.

Bisher sind in der Gemeinde nur Sport- und Bolzplätze vorhanden. Für die Jugendlichen sollten deshalb andere Sportmöglichkeiten geschaffen werden. Es handelt sich bei diesem Projekt um eine langfristige Investition. Diese könnte von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem entsprechenden Planungsbüro entwickelt werden. Beim Bau der Anlage kommen nur naturfreundliche Materialien, wie z.B. Holz und Erde, zum Einsatz. Auch wäre dies wenig kostenintensiv.

Nach kurzer Diskussion vertritt der Gemeinderat die Auffassung, wie bereits von Frau Lipka beantragt, ein entsprechendes Konzept in Zusammenarbeit mit der Jugendbeauftragten zu entwickeln. In einer entsprechenden Bedarfserhebung soll abgeklärt werden, welche Sportmöglichkeiten von den Jugendlichen der Gemeinde Simmelsdorf gewünscht werden. Dies erfolgt seitens der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Jugendbeauftragten.

In einer der nächsten Sitzungen soll wieder über diesen Tagesordnungspunkt beraten werden. Von Seiten der Jugendbeauftragten werden bis dahin sprechende Bilder eines solchen Projektes und ein Kostenrahmen vorgelegt. Die Verwaltung wird gebeten, hierfür ein entsprechendes gemeindliches Grundstück zu finden.

TOP 6	<u>Austausch von Natriumdampflampen in LED-Leuchten bei der Flutlichtanlage am C-Platz der Spielvereinigung Hüttenbach-Simmelsdorf; Antrag auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses vom 23.02.2020, Beratung, ggf. Beschlussfassung</u>
--------------	--

Sachvortrag:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Frau Lipka in ihrer Funktion als zweite Bürgermeisterin den Vorsitz.

Das Schreiben der Spielvereinigung Hüttenbach-Simmelsdorf 1931 e.V. vom 23.02.2020 liegt jedem Gemeinderatsmitglied in Kopie vor. In diesem Schreiben wird gebeten, seitens der Gemeinde für den Austausch der Natriumdampflampen an den Flutlichtmasten des C-Platzes in LED Leuchten einen Zuschuss in Höhe von 6.660,00 € zu gewähren.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, für den Austausch der Natriumdampflampen an den Flutlichtmasten des C-Platzes in energiesparende LED-Lampen einen Zuschuss in Höhe von 6.660,00 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

Bürgermeister Gumann nahm an der Beratung und Abstimmung wegen seiner Funktion als 1. Vorsitzender der Spielvereinigung Hüttenbach-Simmelsdorf gem. Art. 49 GO nicht teil.

TOP 7	<u>Bebauungsplan Nr. 18 „Am Marterl“, Simmelsdorf, Beratung, ggf. Beschlussfassung, Herr Bauernschmitt vom Planungsbüro Team 4, Nürnberg, nimmt teil</u>
--------------	---

TOP 7 a)	<u>Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</u>
-----------------	---

Sachvortrag:

Herr Bauernschmitt, Planungsbüro Team 4, Nürnberg, der zu diesem Tagesordnungspunkt geladen ist, trägt die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen, die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauBG und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauBG eingebracht wurden, vor. Die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen werden wie nachstehend vom Gemeinderat beschlussmäßig behandelt.

Die Auslegung und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 26.09.2019 bis 31.10.2019 statt.

Sachvortrag 1a)

Landratsamt Nürnberger Land, Schreiben vom 04.11.2019

Kreisbaumeisterin

Von Seiten der Kreisbaumeisterin bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.

Immissionsschutz

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.

Naturschutz

Von Seiten des Naturschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.

Wasserrecht und Bodenschutz

Die Abteilung Bodenschutz stellte fest, dass Altlasten, Ablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen für den Planungsbereich nicht bekannt sind. Die Abteilung Wasserrecht stellt fest, dass Trinkwasserschutzgebiete und Oberflächengewässer vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Straßenverkehrsbehörde

Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.

Beschluss:

1a) Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung des Landratsamtes zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Sachvortrag 1b)

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 22.10.2019

Sofern das Niederschlagswasser gesammelt und ortsnah versickert werden soll, sind die einschlägigen Regelwerke bzw. technischen Richtlinien (NWfreiV/ TRENGW) zu beachten. Bei einer geplanten Versickerung von Niederschlagswasser sind die Maßgaben an die Vorbehandlung des Niederschlagswassers in Karstgebieten zu berücksichtigen.

Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen, insbesondere bei oberhalbliegenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten.

Auf zwei Seiten des geplanten Gebiets verläuft der Grundelbach, mögliche Hochwasserauswirkungen sind zu berücksichtigen.

Beschluss:

1b) Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis zu nehmen und bei der Erschließungsplanung zu beachten. Aufgrund der Höhenlage und angrenzenden Nutzung des Geltungsbereiches sind keine außergewöhnlichen Gefahren durch oberhalb liegende, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen zu befürchten. Ebenfalls aufgrund der Höhenlage sind Hochwasserauswirkungen des Grundelbaches nicht zu erwarten.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Sachvortrag 1c)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 25.10.2019

Bereich Landwirtschaft

Der Bereich Landwirtschaft hat festgestellt, dass rund 30 m östlich vom Baugebiet eine Reithalle mit Pferdehaltung liegt.

Da das geplante Wohngebiet einen höheren Schutzstatus als ein Dorfgebiet hat (doppelte Geruchsabstände) ist mit der Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt) zu klären, ob die Wohnbebauung unzulässiger Weise an den Pferdebetrieb heranrückt. Aktuelle Daten hinsichtlich des Pferdebetriebes liegen uns derzeit nicht vor.

Beschluss:

1c) Von Seiten des Gemeinderates wird festgestellt, dass die Pferdehaltung zwischenzeitlich aufgegeben wurde und die Reithalle nicht mehr betrieben wird. Für diese Halle liegt bereits ein Bauantrag auf Nutzungsänderung in eine Hackschnitzzellagerhalle vor.

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Bereich Forsten

Der Bereich Forsten hat festgestellt, dass Wald i.S .d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) durch das Satzungsgebiet nicht betroffen ist.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Abstand zum westlich angrenzenden Wald auf Fl. Nr. 388, Gemarkung Simmeldorf, ca. 30 Meter beträgt. Dieser Abstand wird aus forstfachlicher Sicht begrüßt und als ausreichend betrachtet.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Sachvortrag 1d)

Main-Donau-Netzgesellschaft, jetzt N-ERGIE Netz GmbH, Schreiben vom 10.10.2019

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und besitzt nur informellen Charakter. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzmanagement Nürnberg Region, Herr Herzer, unter der Rufnummer 0911 802-17177 gerne zur Verfügung.

Sollte eine Änderung bzw. Neugestaltung der Straßenbeleuchtungsanlage geplant sein, bitten wir Sie, sich mit der Main-Donau Netzgesellschaft, MDN-NM-SN, Hr. Laurer, Rufnummer 0911 802-17223 in Verbindung zu setzen.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk-Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen", ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Es wird gebeten, die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass das Amt für Ernährung, Landschaft- und Forsten bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Sachvortrag 1e)

Deutsche Telekom, Technik GmbH, Schreiben vom 23.09.2019

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten, folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Sachvortrag 1f)

Bund Naturschutz Bayern e.V., Schreiben vom 09.10.2019

B3.1.1 Maß der baulichen Nutzung

Sachvortrag:

In Zukunft werden immer mehr Menschen Wohnraum brauchen. Wir müssen einen langsamen Abschied von Einfamilienhaus-Siedlungen einleiten. Hier wären nur Doppelhäuser sinnvoll, zwei Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte sind denkbar und möglich.

Beschluss:

Die Gemeinde Simmelsdorf will sowohl Einzel- wie auch Doppelhäuser im Geltungsbereich zulassen. Aufgrund der Randlage des Gebietes in einem naturnahen Umfeld sind auch locker bebaute Einzelhausgrundstücke mit hohem Freiflächenanteil sinnvoll. Weiterhin ist eine zu starke Verdichtung aufgrund der schmalen zuführenden Straßen nicht sinnvoll. Zwei Wohneinheiten pro Gebäude sind zulässig.

Abstimmungsergebnis: 15:0

B4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Sachvortrag:

Die Nummerierung müsste 5 lauten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Nummerierung zu korrigieren.

Abstimmungsergebnis: 15:0

B4.1 Pflanzgebot

Sachvortrag:

Von Seiten des Bund Naturschutzes Bayern e.V. wird gebeten, das Pflanzgebot wie folgt zu ergänzen: „Pflanzen dauerhaft zu erhalten“.

Der Baum ist sonst im zweiten Jahr ganz schnell eingegangen und wird nicht ersetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diese Festsetzung entsprechend zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

B4.2 Flächen mit Begrünungsbindung

Sachvortrag:

Der Bund Naturschutz Bayern e.V. bittet bei der Mahd wie folgt zu ergänzen:

„Das Mähgut muss abgeräumt werden“. Es können sonst keine extensiven mageren Flächen mit Blütenreichtum erhalten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzung entsprechend zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

B4.3 Heckenbepflanzung und Gartengestaltung

Sachvortrag:

Der Bund Naturschutz Bayern e.V. regt an, weitere Vorgaben zur Bepflanzung, wie z.B. 70% der Fläche mit heimischen Arten für die Hecken oder den gesamten Garten zu ergänzen. Weiterhin fehlt eine Festsetzung über die Begrenzung der Versickerung der nichtbebauten Flächen und ein Verbot von Folien.

Beschluss:

Festsetzungen über die Materialverwendungen gehen dem Gemeinderat zu weit. Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzungen teilweise zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

C.1.4 Dacheindeckung und Dachaufbauten

Sachvortrag:

Der Bund Naturschutz Bayern e.V. regt an, hier den Vermerk „Solaranlagen sind ausdrücklich erwünscht“ aufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Hinweis zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

C.2. Garagen und Carports

Sachvortrag:

Der Bund Naturschutz Bayern e.V. führt in seiner Stellungnahme weiterhin an, ob zwei Stellplätze pro Wohneinheit erforderlich sind, obwohl in wenigen hundert Metern eine Bahnstation vorhanden ist. Hier werde ein Car-Sharing Angebot in der Gemeinde zeitgemäß mit einer Reduktion der Stellplätze auf 1,5.

Beschluss:

Der Gemeinderat hält weiterhin mindestens zwei Stellplätze pro Einheit erforderlich. Aufgrund der relativ schmalen Straßen ist Parken im öffentlichen Raum nur eingeschränkt möglich. Deshalb müssen auf den Grundstücken ausreichende Parkmöglichkeiten geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis: 15:0

C.3 Einfriedungen

Sachvortrag:

Laut Bund Naturschutz in Bayern e.V. sollten die Grundstückseinfriedungen überall einen Abstand von 15 cm zur Bodenkante aufweisen. Zumindest sollte jedes Grundstück mehrere solcher Durchlässe haben. Zur freien Landschaft hin sollte dies Pflicht sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzung für Zäune zur freien Landschaft als Hinweis zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 8:7

Sachvortrag 1g)

Betroffene des neuen Baugebietes „Am Marterl“, Schreiben vom 30.10.2019

1. Die Betroffenen führen in ihrem Schreiben an, dass sich der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplanentwurf widersprechen, da die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 362 und 16/3, Gemarkung Simmeldorf, im Flächennutzungsplan nicht in die Bauplanung einbezogen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diese Einwendung zur Kenntnis zu nehmen. Die genannten Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Baufläche (gemischte Baufläche) dargestellt. Aufgrund der Bestimmungen des § 13b BauGB wird der Flächennutzungsplan nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes redaktionell angepasst.

Abstimmungsergebnis: 15:0

2. Die Betroffenen äußern weiter, dass ihrer Ansicht nach die komplette Erschließung des neuen Baugebietes ausschließlich über die Ortsstraße Brandstraße erfolgen muss. Die geplante Straße im Süden des Grundstücks Fl.-Nr. 16/3, Gemarkung Simmeldorf, ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass eine ausschließliche Erschließung des Baugebietes über die Brandstraße nicht sinnvoll ist. Die Erschließung sowohl über die Brandstraße wie auch über die Straße Am Marterl ist verkehrstechnisch erheblich günstiger. Der Gemeinderat beschließt, den Verbleib des vorgesehenen Ringschlusses in der Planung.

Abstimmungsergebnis: 15:0

3. Die Betroffenen teilen weiter mit, dass das auf dem Grundstück Fl.-Nr. 19, Gemarkung Simmeldorf, befindliche Biotop auf jedenfalls zu erhalten ist. Ebenso der Graben, der entlang der Ortsstraße Am Marterl von süd-westlicher in nord-östlicher Richtung führt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass das genannte Biotop sowie der genannte Graben außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen. Der Gemeinderat beschließt, den Entwässerungsgraben in Ordnung zu bringen, um eine ordnungsgemäße Entwässerung der Straße Am Marterl künftig zu gewährleisten. Der Gemeinderat stellt weiterhin fest, dass das anfallende Oberflächenwasser über einen Regenwasserkanal in nordöstlicher Richtung zum Grundelbach hin entwässert wird.

Abstimmungsergebnis: 15:0

4. Die Betroffenen befürchten weiter, dass sich durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Bodenverdichtung und Bodenversiegelung die Entwässerungssituation drastisch verschlechtern wird. Schon jetzt füllt sich der unter Punkt 3 beschriebene Graben bei länger anhaltenden oder stärkeren Regenfällen bzw. im Winter bei gefrorenem Boden und Regenfällen randvoll, sodass in Zukunft mit Wassereintritt in die Grundstücke und Häuser entlang der Ortsstraße Am Marterl zu rechnen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, dass aufgrund der vorgesehenen sehr lockeren Bebauung von keiner erheblichen Verschlechterung der Abflussverhältnisse auszugehen ist. Anfallendes Oberflächenwasser wird ordnungsgemäß abgeführt, sodass keine Verschlechterung der Unterlieger zu befürchten ist.

Abstimmungsergebnis: 15:0

5. Die Betroffenen gehen davon aus, dass das Baugebiet über die Brandstraße entwässert wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, dass die Entwässerung des Schmutzwassers nur über die Ortsstraße Am Marterl möglich ist. Die Details werden in der Erschließungsplanung geregelt. Regenwasser wird in nordöstlicher Richtung zum Grundelbach hin entwässert.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6. Die Betroffenen wünschen sich, dass das Grundstück mit der Fl.-Nr. 16/5, Gemarkung Simmeldorf, weiterhin mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu erreichen ist.
7. Die vorgesehene Wegbreite von 2,5 m ist ausreichend. Eine Zufahrt mit Fahrzeugen muss weiterhin gestattet bleiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, dass die Zufahrt als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Plan dargestellt ist. Die Verkehrsfläche ist als öffentlicher Fußweg gewidmet. Die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichem Verkehr wird von der Gemeinde nur geduldet.

Abstimmungsergebnis: 15:0

8. Die Betroffenen teilen weiter mit, dass sie sich bereits heute einem Ausbau der bestehenden Straße Am Marterl, Anwesen 1-12 widersetzen. Auch werden sie sich eine, immer wieder im Gespräch befindlichen „Einbahnstraßenlösung“ vehement widersetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, dass ein Ausbau der bestehenden Straße Am Marterl nicht vorgesehen und auch ohne das neu geplante Baugebiet nicht erforderlich ist. Die Frage einer Einbahnstraßenlösung ist eine verkehrsrechtliche Frage, die die Gemeinde in Abhängigkeit der Ausbaumöglichkeiten treffen wird. Bisher ist eine Einbahnregelung nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

9. Die Betroffenen widersprechen der Festsetzung im Bebauungsplan, zukünftig keine Nadelgehölze, nur eine stark eingegrenzte Palette an einheimischen Sträuchern und Obstbäumen nur als Hochstamm pflanzen zu dürfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, dass die Festsetzungen nur für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten. Nadelgehölze können weiterhin gepflanzt werden, nur reine Nadelgehölzhecken. sind aus Gründen des Naturschutzes nicht zulässig. Auch das Pflanzgebot für heimische Sträucher und Obstbäume gilt nur für die Flächen mit Begrünungsbindung, die am künftigen Ortsrand des neuen Baugebietes festgesetzt sind. Beide Festsetzungen sind aus Gründen des Naturschutzes erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 15:0

TOP 7 b) <u>Satzungsbeschluss</u>
--

Sachvortrag:

Satzungsbeschluss

Nachdem die eingebrachten Bedenken und Anregungen während der Auslegung geprüft und behandelt worden waren, schlägt der Vorsitzende vor, den Bebauungsplan zur Satzung zu beschließen. Insoweit wird nachstehendes Ortsrecht beschlossen:

Beschluss:

Die Gemeinde Simmelsdorf erlässt gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), sowie des Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), folgende

Satzung
zum Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Gebiet „Am Marterl“

§1

Der vom Planungsbüro Team 4, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg, gefertigte Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 18 mit Begründung für das Gebiet „Am Marterl“ in der Fassung der Ausarbeitung vom 23.06.2020 wird gemäß § 10 BauGB zur Satzung beschlossen.

§2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 18 (Am Marterl) in der Fassung der Ausarbeitung vom 23.06.2020.

§3

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

TOP 8	<u>Bebauungsplan Nr. 19 „Buchenweg“, Simmelsdorf, Beratung, ggf. Beschlussfassung, Herr Bauernschmitt vom Team 4, Nürnberg; nimmt teil</u>
--------------	---

TOP 8 a)	<u>Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</u>
-----------------	---

Sachvortrag:

Herr Bauernschmitt, Planungsbüro Team 4, Nürnberg, der zu diesem Tagesordnungspunkt geladen ist, trägt die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen, die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingebracht wurden, vor. Die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen werden wie nachstehend vom Gemeinderat beschlussmäßig behandelt.

Die Auslegung und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 27.04.2020 bis 29.05.2020 statt.

Sachvortrag 1:

Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 22.04.2020

Die Regierung von Mittelfranken stellte fest, dass der vorgelegte Entwurf gem. den vorgelegten Unterlagen nur zum Teil dem wirksamen Flächennutzungsplanes übereinstimmt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege einer Berichtigung anzupassen. Bei Berücksichtigung dieses Hinweises werden aus landesplanerischer Sicht Einwendungen nicht erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Hinweis der Regierung von Mittelfranken zur Kenntnis zu nehmen. Aufgrund der Bestimmungen des § 13a BauBG wird der Flächennutzungsplan redaktionell angepasst.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Sachvortrag 1a)

Landratsamt Nürnberger Land, Schreiben vom 20.05.2020

Kreisbaumeisterin

Seiten der Kreisbaumeisterin wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Immissionsschutz

Von Seiten des technischen Umweltschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Es sollte jedoch in der Begründung aufgeführt werden, warum auf aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Wand, Wall) verzichtet wurde.

Naturschutz

Von Seiten des Naturschutzes wird mitgeteilt, dass die Aufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauBG erfolgt und deshalb keine naturschutzrechtlichen Belange betroffen sind.

Bodenschutz und Wasserecht

Von Seiten des Bodenschutzes wird festgestellt, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind.

Wasserrechtliche Belange

Von Seiten des Wasserrechts wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben Trinkwasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer nicht betroffen sind.

Straßenverkehrsbehörde

Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Tiefbau

Seitens des Tiefbauamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken zu der vorgelegten Planung. Der südliche Teil des Planungsgebietes (Mischgebiet) soll über die Bahnhofstraße, Kreisstraße Lauf 2, erschlossen werden. Details dieser Erschließung sind dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen und können erst mit der konkreten Bebauung dargestellt werden.

Generell ist hier auf ausreichende Sichtverhältnisse mit Sicht drei Ecken 3,00/70 m zu achten. Sonstige örtliche Erschließungsmaßnahmen (Wasser, Kanal, etc.), die die Kreisstraße mitbetreffen, sind im konkreten Fall zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Nürnberger Land als Baulastträger der Kreisstraße zu regeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Auf aktive Schallschutzmaßnahmen wird aufgrund der städtebaulichen Situation (beengte Lage im Ortskern) verzichtet. Die Hinweise zur Erschließung im Zusammenhang mit der südlich angrenzenden Kreisstraße Lauf 2 werden zur Kenntnis genommen und dem künftigen Bauwerber und Grundeigentümer mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Sachvortrag 1b)

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 14.05.2020

Die Entwässerung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Eine Versickerung wird hinsichtlich des anstehenden Untergrundes als ungünstig beurteilt. Die Niederschlagswässer sollen gesammelt und in die Schnaittach abgeleitet werden.

Hinsichtlich der weiteren Erschließungsplanung werden folgende Hinweise gegeben:

Nach § 55 WHG ist das primäre Ziel, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern. Wenn keine Versickerung erfolgen kann, so ist dies nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Ein Abweichen von den Grundsätzen im Sinne des § 55 WHG ausschließlich aus wirtschaftlichen Erwägungen ist aber nicht zulässig.

Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren Grundwasserflurabstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden.

Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalls genutzt werden.

Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig über eine 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den Grundstücken vorzuhalten.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind das Merkblatt M 153 der DWA sowie das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wäre die qualitative und quantitative Belastbarkeit des Gewässers im Sinne des M 153 zu erbringen.

Eine zielgerichtete Versickerung kann aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Schutze des Grundwassers und des Bodens nur Zustimmung finden, wenn vor der Errichtung von Versickerungsanlagen nachgewiesen wird, dass im Wirkungsbereich der Versickerung mit keiner Schadstoffmobilisierung zu rechnen bzw. für entsprechende Verhältnisse gesorgt worden ist.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser in Altlasten oder Altlastverdachtsflächen kann keinesfalls zugestimmt werden und ist grundsätzlich auszuschließen. Es sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht auf einem Altlastgrundstück zur Versickerung kommt, bzw. in kontaminierte Auffüllungen seitlich einsickert oder sie unterspült.

Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingangstüren, Tiefgarageneinfahrten, u. dgl.) immer etwas erhöht über dem Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.

Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstückes muss rechnerisch nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis).

Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung des Baugebietes bestehen nicht, sofern eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt wird, sowie die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Entwässerung zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der weiteren Detailplanung zu prüfen. Der Hinweis auf Hangwasserzufluss und die Empfehlung zur weißen Wanne sind auf dem Planblatt bereits vorhanden.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Sachvortrag 1c)

N-ERGIE Netz GmbH, Schreiben vom 30.04.2020

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Sachvortrag 1d)

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 13.05.2020

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, teilt mit, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt werden. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Schallimmissionssituation zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Sachvortrag 1e)

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Schreiben vom 14.05.2020
C.2. Stellplätze

Der Bund Naturschutz Bayern e.V. führt in seiner Stellungnahme an, ob zwei Stellplätze pro Wohneinheit erforderlich sind, obwohl in wenigen hundert Metern eine Bahnstation vorhanden ist. Hier werde ein Car-Sharing Angebot in der Gemeinde zeitgemäß mit einer Reduktion der Stellplätze auf 1,5.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. Allerdings hält die Gemeinde an der Pflicht zwei Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen fest, da die Straße nur schmal ausgebaut wird und hier keine Stellplätze (auch keine Besucherstellplätze) angeboten werden können.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Sachvortrag 1f)

B 4.1. Pflanzgebot innerhalb der Bauflächen

Laut Bund Naturschutz in Bayern sollte der Erhalt der neu gepflanzten Bäume vorgeschrieben werden, da bereits mehrmals festgestellt werden musste, dass der vorgeschriebene Baum bei schlechter Pflege verschwand und nicht ersetzt wurde. Weiterhin sollten die Linden an der Gaststätte dringend erhalten bleiben. Das Ersetzen einer alten Linde durch einen einzigen jungen Baum ist nicht ausreichend. Für den Verlust eines Großbaumes müssen mehrere junge Bäume verpflichtend gepflanzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzung dahingehend zu ergänzen als, dass Bäume nicht nur zu pflanzen sondern auch zu erhalten sind. Die Gemeinde wird nach Möglichkeit die Linden an der Gaststätte erhalten. Andererseits soll auch eine zukunftsfähige Nutzung, möglichst als Gaststätte ermöglicht werden, sodass aufgrund der beengten Verhältnisse innerorts größere Baumpflanzungen evtl. nicht möglich sind. Es bleibt bei der Festsetzung, dass für einen verloren gehenden Baum ein neuer Laubbaum gepflanzt und erhalten werden muss.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Sachvortrag:

Zisternen

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. stellt fest, dass in den Festsetzungen eine Verpflichtung zur Regenwassernutzung fehlt. In Zeiten des Klimawandels sollte jedes Haus verpflichtend eine Zisterne im Garten haben, was während der Bauphase problemlos einzubauen geht. Die Verwendung von Trinkwasser zum Garten gießen wird in den nächsten Jahren sicher immer problematischer.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. Die Festsetzung von Zisternen ist aufgrund des abschließenden Festsetzungskatalogs des § 9 BauBG nicht möglich. Es können nur Flächen zur Regenwasserrückhaltung, nicht Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung festgesetzt werden. Die Gemeinde Simmelsdorf berät jedoch die Bauherren grundsätzlich im Hinblick auf die Errichtung von Zisternen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

C 3. Einfriedungen

Sachvortrag:

Die Einfriedungen sollten nach Meinung des Bund Naturschutzes in Bayern e.V. für Kleintiere durchgängig sein und damit ohne Sockel und mit 10 – 15 cm Abstand zum Boden realisiert werden. Ein Verbot von Verwendung von Pflanzfolien im Boden fehlt ebenfalls. Es besteht das Risiko, dass statt eines durchlässigen lebendigen Bodens Folien gegen Unkraut eingesetzt werden. Es sollte auch klar erkennbar sein, das auf den Dächern Solaranlagen erwünscht sind. Denkbar wären Förderungen durch die Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, dass aufgrund der Hanglage Sockel als sinnvoll erscheinen und nicht generell ausgeschlossen werden. Ein Verbot der Verwendung von Pflanzfolien ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich und auch durch § 9 BauGB nicht gedeckt. Kiesgärten sind bereits ausgeschlossen. Die Gemeinde Simmelsdorf berät alle Bauherren im Hinblick auf die Herstellung von Solaranlagen auf den Dächern.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Einwendungen aus der Öffentlichkeit

Frau Neubert, Nürnberg, Schreiben vom 20.05.2020

Frau Neubert ist Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. 136/2, Gemarkung Simmelsdorf. Dieses Grundstück grenzt direkt an den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.

Auf diesem Grundstück steht seit den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts ein kleiner Grenzscheune, zusammengebaut mit dem Hühnerhaus und einer Remise mit Dachziegeln und Dachentwässerung. Bei einer Bebauung des Areals „Buchenweg“ kann dieser Gebäudekomplex nicht mehr zu Renovierungs- und Wartungsarbeiten (säubern der Dachrinne. usw.) an der Südwestseite erreicht werden. Gleiches gilt für den renovierungsbedürftigen Gartenzaun entlang der gesamten südwestlichen Grundstücksgrenze.

Es wäre deshalb dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 136/2, Gemarkung Simmelsdorf, zumindest ein entsprechendes Betretungsrecht entlang der bestehenden Gebäude für Renovierungs- und Wartungsarbeiten einzuräumen.

Gerne wäre sie auch bereit, vom Eigentümer des Baugebietes „Buchenweg“ einen ca. 1,5 m breiten Grundstückstreifen entlang ihrer Grundstücksgrenze zu erwerben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ein Betretungsrecht entlang der bestehenden Grenzgebäude als Festsetzung zu ergänzen. Ein gewünschter Kauf eines Grundstückstreifens wird dem Grundstückseigentümer des Baugebietes „Buchenweg“ seitens der Verwaltung mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

TOP 8 b) <u>Satzungsbeschluss</u>
--

Sachvortrag:

Satzungsbeschluss

Nachdem die eingebrachten Bedenken und Anregungen während der Auslegung geprüft und behandelt worden waren, schlägt der Vorsitzende vor, den Bebauungsplan zur Satzung zu beschließen. Insoweit wird nachstehendes Ortsrecht beschlossen:

Beschluss:

Die Gemeinde Simmelsdorf erlässt gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), sowie des Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), folgende

Satzung
zum Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Gebiet „Buchenweg“

§1

Der vom Planungsbüro Team 4, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg, gefertigte Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 19 mit Begründung für das Gebiet „Buchenweg“ in der Fassung der Ausarbeitung vom 23.06.2020 wird gemäß § 10 BauGB zur Satzung beschlossen.

§2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 19 (Buchenweg) in der Fassung der Ausarbeitung vom 23.06.2020.

§3

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Abstimmung: 15:0

TOP 9 <u>Anfragen</u>

TOP 9 a) <u>Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Fl.-Nr. 417/1 und 418/7, Gemarkung Hüttenbach; Antragsteller: C. und M. F., Lauf</u>
--

Sachvortrag:

Der Vorsitzende nimmt hierzu Bezug auf Tagesordnungspunkt 79c, der Sitzung vom 26.06.2018.

Der Gemeinderat beschloss damals, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauBG zu erteilen sowie einer Befreiung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Schulwiese“ hinsichtlich des Standortes und der Anzahl der Garagen zuzustimmen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Schulwiese“ hinsichtlich einer Abweichung der Dachneigung von 25° auf 22° wurde abgelehnt. Eine nochmalige Überprüfung hat zwischenzeitlich ergeben, dass in der Vergangenheit seitens des Gemeinderates Simmelsdorf, im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, mehrere Befreiungen hinsichtlich der festgesetzten Dachneigung erteilt und vom Landratsamt Lauf, genehmigt wurden.

Beschluss:

Nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4, „Schulwiese“ hinsichtlich der festgesetzten Dachneigung von 25° auf 22° zuzustimmen.

Weiterhin erteilt der Gemeinderat diesem Bauvorhaben das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauBG.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 9 b) <u>Haushaltssatzung, -plan und Anlagen 2020, Stellungnahme Kommunalaufsicht beim Landratsamt Nürnberger Land</u>
--

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 09.06.2020 hat die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Nürnberger Land Stellung zu Haushaltssatzung 2020 bezogen. Der Vorsitzende verliest die Stellungnahme. Darin wird abschließend festgestellt, dass die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Simmelsdorf weiterhin geordnet sind. Einnahmepotential besteht nach wie vor bei den Realsteuern, deren Hebesätze alle unter den jeweiligen Landesdurchschnittswerten liegen. In wieweit die künftigen Planungen aufgrund der aktuellen Ereignisse angepasst werden müssen, bleibt abzuwarten. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

TOP 9 c) <u>Feuerwehr Hüttenbach, Umzug</u>
--

Sachvortrag:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Feuerwehr Hüttenbach am 06.06.2020 in das neue Feuerwehrhaus umgezogen ist. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

TOP 9 d) <u>Verlegung von weiteren Stolpersteinen in Hüttenbach</u>
--

Sachvortrag:

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 16.07.2020, 13:00 Uhr, weitere Stolpersteine in Hüttenbach verlegt werden. Treffpunkt ist die Sparkasse in Hüttenbach. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

TOP 9 e) Kommunale Verkehrsüberwachung, Antragsteller: Thomas Schuhmann vom 11.06.2020

Sachvortrag:

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Thomas Schuhmann mit E-Mail vom 11.06.2020 angefragt hat, ob es möglich wäre, seitens der Gemeinde Simmelsdorf aufgrund vieler bei ihm eingegangenen Beschwerden, Geschwindigkeitsmessungen im Gemeindegebiet durchzuführen.

Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass er sich bereits mit dieser Problematik befasst hat. Es bestünde die Möglichkeit, einem Verband (kommunale Verkehrsüberwachung) beizutreten. Dieser würde dann Geschwindigkeitsmessungen sowie die Überwachung des ruhenden Verkehrs durchführen. Der Vorsitzende teilt weiter mit, dass hierzu im Landkreis Nürnberger Land ein neuer Verband gegründet wurde, dem z.B auch der Markt Schnaittach bereits beigetreten ist.

TOP 9 f) Staatsstraße 2241, Abzweig Steinbruch Oberndorf, Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung

Sachvortrag:

Herr Daut teilt mit, dass sich im Bereich der Staatsstraße 2241, Abzweig Steinbruch Oberndorf, ein schwerer Unfall ereignet hat. Diese Stelle ist aufgrund einer Kurve sehr unübersichtlich. Herr Feder nahm diesen Gefährdungsbereich nach Rücksprache mit Herrn Daut bereits mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Polizeiinspektion Lauf in Augenschein. Herr Feder erklärt sich bereit, einen entsprechenden Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auszuformulieren. Dieser wird an die Gemeinderatsmitglieder weitergegeben und, sollten keine Änderungswünsche folgen, an die zuständige Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet. Der Antrag wird auf Bitte von Gemeinderat Herbst um die Gefahrenstelle im Bereich Abzweig Winterstein ergänzt.

Diese Vorgehensweise wird seitens des Gemeinderates sehr begrüßt.

TOP 9 g) Infotafel in Simmelsdorf beim ehemaligen Postgebäude

Sachvortrag:

Auf Wunsch von Herrn Scharrer sichert der Vorsitzende zu, die Infotafel in Simmelsdorf am ehemaligen Postgebäude „abplakatieren“ zu lassen.

TOP 9 h) Wandertafel in Simmelsdorf, Kapellenweg

Sachvortrag:

Auf Anfrage von Herrn Scharrer teilt der Vorsitzende mit, dass die desolante Wandertafel in Simmelsdorf, am Kapellenweg, demnächst vom gemeindlichen Bauhof entfernt wird.

TOP 9 i) Musikschule Bühl, Freitagsunterricht

Sachvortrag:

Auf Nachfrage von Frau Puscha teilte Herr Seubert von der Gemeindeverwaltung mit, dass aufgrund des für die Grundschule Bühl erstellten Hygienekonzeptes wegen Reinigungsarbeiten derzeit freitags kein Musikschulunterricht möglich ist.

TOP 9 j) Auswirkungen des Artenschutz-Volksbegehrens "Rettet die Bienen"

Sachvortrag:

Frau Hoffmann bittet um Mitteilung, was seitens der Gemeinde Simmelsdorf bereits an Maßnahmen für die Umsetzung des erfolgreichen Artenschutz-Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ umgesetzt wurde. Der Vorsitzende teilt mit, dass bereits mehrere Wiesen aus der Pacht genommen und in Blumenwiesen umgewandelt werden. Weiterhin hat die Gemeinde zahlreiche Mulcharbeiten eingeschränkt. Es wäre wünschenswert, die Bevölkerung noch mehr in diese Thematik mit einzubinden.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 22:15 Uhr

Für die Richtigkeit:

Der Vorsitzende:

P. Gumann
Erster Bürgermeister

Der Protokollführer:

Schmidt, Thomas